**Abwendungsvereinbarung**

zwischen

Stadtwerke Neuburg a. d. Donau

Heinrichsheimstraße 2

86633 Neuburg a. d. Donau

und

[Frau/Herr/Firma

Vorname Name

Straße

Ort]

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung folgendes vereinbart:

**1. Ratenzahlungsvereinbarung**

Den Stadtwerken Neuburg a. d. Donau stehen nachfolgende aufgelistete ausstehende Forderungs-beträge gegenüber dem Kunden zu:

Beleg-Nr. Text Fälligkeit Betrag in

XXXXXX XXXXXX XX.XX.XXXX XXX,XX

XXXXXX XXXXXX XX.XX.XXXX XXX,XX

XXXXXX XXXXXX XX.XX.XXXX XXX,XX

XXXXXX XXXXXX XX.XX.XXXX XXX,XX

 **Gesamtforderung**: X.XXX,XX

Die Stadtwerke Neuburg a. d. Donau räumen dem Kunden die Möglichkeit ein, den vorgenannten Betrag in nachfolgend aufgeführten Raten zu begleichen:

Fälligkeitsdatum Betrag Fälligkeitsdatum Betrag Fälligkeitsdatum Betrag

 in € in € in €

XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX

XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX

XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX

XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX XX.XX.XXXX XXX,XX

Dieses Angebot beruht auf den aktuell ausstehenden Forderungsbeträgen. Mit Abschluss der Abwendungsvereinbarung bitten wir Sie um Angabe Ihres aktuellen Zählerstands für alle durch Sie genutzten Zähler.

Die vereinbarten Zahlungstermine bedeuten Zahlungseingang bei den Stadtwerken Neuburg a. d. Donau.

Stadtwerke Neuburg an der Donau Eigenbetrieb der Stadt Neuburg an Sparkasse Neuburg-Rain Handelsregistereintrag Amtsgericht

Heinrichsheimstraße 2 der Donau, vertreten durch den IBAN DE54 7215 2070 0000 000075 Ingolstadt

86633 Neuburg an der Donau Werkleiter Prof. Dipl.-Ing. Richard BIC BYLADEM1NEB Registergericht HRA 102.780 vom 06.

 Kuttenreich, MBA Raiffeisen-Volksbank e.G.: Februar 2014

 IBAN DE75 7216 9756 0000 0104 48 Ust.-Id-Nr.: DE 128 601 413

 BIC GENODEF1ND2

Die Stadtwerke Neuburg a. d. Donau behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung getroffene Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen. Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die ausstehenden Forderungen angerechnet. Die Verbuchung ist abhängig vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Beträge ausgeglichen werden.

2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Dem Kunden ist bekannt, dass sollte er mit einer Rate oder einem laufenden Abschlagsbetrag ganz oder teilweise mehr als fünf Werktage in Verzug geraten - auch hier gilt der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau - die jeweilige Restschuld sofort fällig ist.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die Stadtwerke Neuburg a. d. Donau berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

3. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Neuburg a. d. Donau

Heinrichsheimstraße 2

86633 Neuburg a. d. Donau

oder per Mail an: info@stadtwerke-neuburg.de

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

 , den

 Unterschrift(en)

Zähler-Nr. Zählerstand Zähler-Nr. Zählerstand